

M e r k b l a t t

für Referendare im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen

(ab Einstellungstermin 1. April 2014)

- I. Der Antrag auf Ernennung zum/zur Referendar/Referendarin (Muster liegt an) ist zu richten an die
Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen,
Am Wall 198, 28195 Bremen.

Beizufügen sind:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) je eine beglaubigte **) Abschrift oder beglaubigte **) Kopie:
 - 1. des Prüfungszeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung,
 - 2. der Geburtsurkunde des Antragstellers sowie ggf. der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder,
- c) eine Erklärung über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit *),
- d) eine Erklärung, ob eine Bewerbung um die Einstellung als Referendar auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken erfolgt oder ob dort die Einstellung ggf. versagt worden ist *),
- e) eine Vorstrafenerklärung *),
- f) ein ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild *),
- g) Kenntnisnahme von der Datenschutzklausel *),
- h) eine Erklärung darüber, wo die Ausbildung in Zivilsachen abgeleistet werden soll *),

*) s. anl. Vordruck

**) Hinweis: siehe § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 28. März 1977 (Brem.GBl. S. 197)

Bei Abgabe der Bewerbung in der Personalstelle können die dafür benötigten Urkunden dort beglaubigt werden (Voraussetzung: Original und Kopie werden vorgelegt).

Kann das Prüfungszeugnis noch nicht beigebracht werden, ist ein Nachweis über die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung vorzulegen. Das Prüfungszeugnis ist sodann unverzüglich nachzureichen. Bewerber, die nur einen Nachweis über die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung beibringen können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. In die Bewerberliste werden sie erst übernommen, wenn das Bestehen der ersten juristischen Prüfung durch Vorlage eines beglaubigten Zeugnisses nachgewiesen ist.

Die Einstellung erfolgt nach Möglichkeit zum nächsten Einstellungszeitpunkt (1. April, 1. Oktober eines jeden Jahres).

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden 25 Ausbildungsplätze, so werden vergeben:

1. bis zu 15 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine besondere Härte bedeuten würde;
2. bis zu 45 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber nach dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung, die sich bereits erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben;
3. die restlichen Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung der Bewerber.

Weitere Einzelheiten sind dem Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der bremischen Juristenausbildung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 ff) und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 19. November 2013 (BremGBl. S. 573) zu entnehmen.

Wird ein Auswahlverfahren erforderlich, werden nur die **vollständigen** Bewerbungen berücksichtigt, die 6 Wochen vor dem Einstellungstermin eingegangen sind. Dabei können Bewerber, die bis zu diesem Zeitpunkt die nach I. Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht haben, nicht berücksichtigt werden.

- II. Die Ausbildung richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251ff - 301-b-3), zuletzt geändert durch Art. 1 Änd.G. vom 24.03.2009 (BremGBl. S. 85).

Bitte beachten Sie:

a) Die Gesamtausbildung leitet die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. An sie sind alle Gesuche zu richten. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die laufende Ausbildungsstation betreffen, ist der Dienstweg einzuhalten, d. h. Gesuche sind über den Ausbilder und die Ausbildungsstelle zu leiten. Damit für die Bearbeitung eines Antrags genügend Zeit zur Verfügung steht, ist er so rechtzeitig zu stellen, dass zwischen Antragstellung und Entscheidung ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegt. Das gilt auch für Urlaubsanträge.

b) Die Referendare werden zunächst ausgebildet in den folgenden Pflichtstationen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen | 5 Monate, |
| 2. bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen | 3,5 Monate, |
| 3. bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgericht | 3,5 Monate, |
| 4. bei einem Rechtsanwalt | 9 Monate, |

Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

Die Ausbildung in den Pflichtstationen beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang, der drei Wochen dauert.

Die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung nach II. b) Absatz 1 Nr. 3 angerechnet werden.

e) Ab dem 18. Ausbildungsmonat haben die Referendare zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung am Examensvorbereitungslehrgang teilzunehmen.

f) Während der Wahlstation (22. - 24. Ausbildungsmonat) haben die Referendare mindestens an einem der folgenden unbenoteten Wahlausbildungslehrgänge teilzunehmen:

- Zivilrecht,
- Strafrecht,
- Öffentliches Recht,
- Arbeitsrecht.

g) Die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen ist Pflicht und geht in der Regel jedem anderen Dienst vor. Referendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens ihre Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

h) Die Referendare erhalten in jedem Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag Erholungsurlaub und - sofern die Voraussetzungen vorliegen - Sonderurlaub nach der Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S 337 - 2040-a-7).
Der Erholungsurlaub kann **nicht** in den ersten 4 Monaten genommen werden.
Der Urlaub beträgt 27 Arbeitstage ab 01.01.2014.
Dem Referendar steht für jeden **vollen** Monat der Praxisausbildung ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

III. Die Referendare erhalten während der Ausbildungszeit Unterhaltsbeihilfe. Diese kann herabgesetzt werden, wenn der Referendar die zweite Staatsprüfung für Juristen nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Referendar zu vertretenden Grunde verzögert.

IV. Nach der Einstellung eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Erwerb des Dokortitels, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe, Tod des Ehegatten oder Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst, Änderung der Wohnanschrift sowie Änderung des Gehaltskontos) sind dem Leiter

der Ausbildung unverzüglich nach Bekannt werden - gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Urkunden - mitzuteilen.

- V. a) Der Referendar hat sich nach der Überweisung in die einzelnen Ausbildungsabschnitte bei dem Behördenleiter und den mit seiner Ausbildung betrauten Richtern und Beamten vorzustellen und sich auf der Geschäftsstelle bekannt zu machen.

- b) Für die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstationen gilt folgendes:

Der Referendar hat spätestens 4 Wochen vor Beendigung der vorhergehenden Ausbildungsstation der Referendarabteilung schriftlich mitzuteilen, wo er die nächste von ihm gewählte Station ableisten möchte. Gleichzeitig ist das Einverständnis der betreffenden Stelle zu versichern oder nachzuweisen. Die Zuweisung zu einer Auslandsstation kann nur erfolgen, wenn der Nachweis eines ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutzes geführt ist.

- c) Hat der Referendar eine Woche vor Ablauf einer Ausbildungsstation keine neue Zuweisung erhalten, so hat er dies unverzüglich der Referendarabteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Tel. 361 – 4525 bzw. 4535) mitzuteilen.

- d) Der Referendar hat jedes Fernbleiben vom Dienst unverzüglich der Referendargeschäftsstelle, dem jeweiligen Leiter der Ausbildungsbehörde (Verwaltungsabteilung) und den Leitern des Ausbildungslehrgangs unter Angabe des Grundes zur Kenntnis zu bringen.

- VI. a) Die Referendare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Für die Rechte und Pflichten der Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 58, 81 bis 88 des Bremischen Beamtengesetzes sowie des § 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 45 und 48 JAPG nichts Abweichendes geregelt ist.

- b) Die Vorschriften über die Nebentätigkeit finden Anwendung. Zu den genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeiten gehört auch die Tätigkeit für einen Rechtsanwalt, soweit diese außerhalb der Ausbildungsstation "Rechtsanwalt" geleistet wird.
 - c) Die Annahme einer Vergütung für die während einer Ausbildungsstation geleistete Tätigkeit ist eine Belohnung "in Bezug auf das Amt" und deshalb genehmigungspflichtig. Die Befugnis zur Zustimmung ist von der Performa Nord auf den Leiter der Ausbildung übertragen worden.
 - d) Die Genehmigung zur Annahme einer Vergütung ist mit dem Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (Buchst. b)) oder auf Zuweisung zu einer Ausbildungsstation, in der eine Vergütung gezahlt wird (Buchst. c)), unter Angabe der zugesagten Vergütung einzuholen.
 - e) Der Referendar hat unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Aufnahme des Vorbereitungsdienstes, schriftlich zu erklären, ob von ihm eine Nebentätigkeit ausgeübt wird. Anträge auf Genehmigung von Nebenbeschäftigungen sind unter Darlegung der Einzelheiten an den Leiter der Ausbildung zu richten.
 - f) Reisekosten und Auslagen aus Anlass einer Abordnung nach Bremerhaven können nicht erstattet werden.
- VII. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Referendare gemäß § 37 b SGB III verpflichtet, sich **unverzüglich** persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, sobald sie vom Beendigungszeitpunkt des Vorbereitungsdienstes Kenntnis erhalten. Da die Bundesagentur für Arbeit den Vorbereitungsdienst als befristetes Arbeitsverhältnis ansieht, müssen Referendare sich **am Ende des 21. Ausbildungsmonats** (d.h. drei Monate vor dem Ablauf der regulären Dienstzeit ohne Einberechnung der Verzögerungen durch die mündliche Prüfung) mit der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich in Verbindung setzen. Eine verspätete Meldung führt zur Kürzung des Arbeitslosengeldes (§ 140 SGB III).

Bremen, den 17. Dezember 2013
Die Präsidentin des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen

Buse